

Pflicht zur Anpassung der Firma von Gesellschaften: Ablauf der Frist!

Mit dem Inkrafttreten der sog. GmbH-Revision am 01. Januar 2008 läuft eine zweijährige Übergangsfrist zur Anpassung des Firmennamens (Geschäftsfirma) ab.

Die Änderungen des Firmenrechts betreffen nicht nur die GmbH, sondern sämtliche Gesellschaften. So bestimmt der revidierte Art. 950 OR u.a., dass in der Geschäftsfirma von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften die Rechtsform angegeben werden muss. Gesellschaften, deren Firma ohne Rechtsformbezeichnung im Handelsregister eingetragen ist, müssen bis zum **01. Januar 2010** angepasst werden (z.B. von „Phantasia“ in „Phantasia AG“). Der Rechtsformzusatz (z.B. „AG“, „Genossenschaft“) ist zwingender Bestandteil einer Firma.

Fehlt die Rechtsform in der Firma einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, muss diese bis zum **31. Dezember 2009** hinzugefügt werden. Die dadurch bedingte Statutenänderung erfordert ein Tätig werden der Generalversammlung und bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Bleibt nun eine Gesellschaft untätig, ergänzt das Handelsregisteramt die Firma von Amtes wegen. Diese Ergänzungen werden von den Handelsregisterämtern am 31. Dezember 2009 in das Tagesregister eingetragen. Für die Firmengebrauchspflicht ist nach der amtlich angeordneten Änderung jedoch sofort die neue im Handelsregister eingetragene Firma massgebend und nicht mehr die in den Statuten enthaltene.

Da das kantonale Handelsregisteramt am 31. Dezember 2009 von Amtes wegen die Firma einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ohne Anpassung der Statuten seitens der Gesellschaft ergänzt hat, **weist es ab 01. Januar 2010 jede weitere Anmeldung zur Eintragung einer Statutenänderung ab**, solange keine solche in Bezug auf die Firma vorgenommen wurde (Art. 176HRegV).

Die kann zu **sehr unangenehmen Situationen** führen, wenn andere dringende Statutenänderungen (z.B. Erhöhung des Aktienkapitals) beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Diese Handelsregisteranmeldungen werden von Handelsregisteramt ab dem 01. Januar 2010 zurückgestellt, bis die überfällige Anpassung der Statuten an die neue Firma (mit Rechtsformzusatz) vollzogen ist.

Quelle: Mitteilung des Handelsregisteramtes Luzern und Appenzell A.Rh.

Erschienen in:	Aktuelles; 30.11.2009
Rechtsgebiet:	Handelsregister; Gesellschaftsrecht
Internet:	www.chblaw.ch
Copyright:	© 2009 Christof Bläsi